

# Ratgeber AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **90 (2012)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **24.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



**Unser Fachmann Djordje Rajic** ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

## Ablösung einer IV-Rente durch eine AHV-Rente

Ich bin geschieden und beziehe zu meiner IV-Rente in der Höhe von 2320 Franken auch Ergänzungsleistungen. Nächstes Jahr werde ich das AHV-Rentenalter erreichen. Wie hoch wird meine AHV-Rente ausfallen, und werde ich weiterhin Ergänzungsleistungen erhalten?

Löst eine Altersrente eine Invalidenrente ab, ist nach geltender Rechtslage auf die für die Berechnung der IV-Rente massgebende Grundlage abzustellen, falls diese vorteilhafter ist (sogenannte Besitzstandsgarantie). Wenn also Bezüger von IV-Renten ins AHV-Alter kommen, wird die AHV-Rente in der Regel so hoch

sein wie die vorherige IV-Rente – unter der Voraussetzung, dass der Zivilstand gleich bleibt und ein nahtloser Übergang von der IV-Rente zur AHV-Rente besteht.

Die Ausgleichskasse stellt in diesen Ablösungsfällen eine Vergleichsrechnung auf. Sie berechnet die AHV-Rente nach den allgemein gültigen Regeln. Führt diese Berechnung der Altersrente zu einer tieferen Rente als die vorherige Invalidenrente, wird auf die für die Invalidenrente massgebende Berechnungsgrundlage abgestellt. Diese Besitzstandsgarantie gilt in der Regel für diejenigen Fälle, deren Renten nach der seit 1997 in Kraft getrete-

nen 10. AHV-Revision berechnet worden sind. Bei vorherigen Rentenfällen können Abweichungen auftreten. Ich empfehle Ihnen, sich bei Ihrer Ausgleichskasse zu erkundigen, ob sich für Sie beim Übertritt ins AHV-Rentenalter etwas verändert.

Sie erhalten gegenwärtig eine IV-Rente von 2320 Franken. Dies entspricht der maximalen AHV/IV-Rente. Eine höhere Rente werden Sie somit nicht erhalten. Dementsprechend werden Sie auch weiterhin Ergänzungsleistungen beanspruchen können. Diese werden nämlich auch im AHV-Rentenalter weiterhin ausbezahlt.

## Beeinflusst eine Erbschaft die Ergänzungsleistungen?

Ich beziehe seit gut einem Jahr Ergänzungsleistungen. Meine Mutter lebt noch. Wenn sie stirbt, werde ich voraussichtlich etwas erben. Müsste ich dann die bereits bezogenen Ergänzungsleistungen zurückzahlen oder mit einer Kürzung beziehungsweise Aufhebung der Ergänzungsleistungen rechnen?

Bei Berechnung der Ergänzungsleistungen wird auf der Einnahmenseite auch ein Teil des vorhandenen Vermögens angerechnet («Vermögensverzehr»). Überdies können auch Einkünfte aus einem solchen Vermögen wie zum Beispiel Bankzinsen oder bei Aktien die Dividenden und auch die Miete aus einer vermieteten Liegenschaft angerechnet werden.

Bezüger von Ergänzungsleistungen haben die Pflicht, jede Änderung der wirt-

schaftlichen Verhältnisse der EL-Stelle sofort mitzuteilen. Dazu gehört auch eine Erbschaft. Wer solche Änderungen nicht meldet, muss unter Umständen bereits bezogene Ergänzungsleistungen zurückerstatten. Sollten Sie später einmal erben, müssen Sie diese Erbschaft umgehend Ihrer EL-Stelle melden. Bereits bezogene Ergänzungsleistungen müssten Sie hingegen nicht zurückbezahlen. Die Höhe der zukünftigen Ergänzungsleistungen hängt vom Betrag ab, den Sie erben würden.

Wie gesagt: Es wird nur ein Teil des Vermögens als Einkommen angerechnet. Bei Alleinstehenden bleibt ein Vermögen bis 37 500 Franken, bei Ehepaaren bis 60 000 Franken unberücksichtigt (sog. nannter Freibetrag). Zusätzlich werden bei selbst bewohnten Liegenschaften

112 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt. Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird bei IV-Rentnern  $\frac{1}{15}$  und bei AHV-Rentnern  $\frac{1}{10}$  als Einkommen angerechnet. Bei Rentnern, die in Heimen oder Heilanstalten leben, wird höchstens  $\frac{1}{5}$  angerechnet.

Beispiel eines alleinstehenden Rentners, der zu Hause lebt und 70 000 Franken erbt: Da wird von der Erbschaft der Freibetrag von 37 500 Franken in Abzug gebracht. Es verbleibt ein anrechenbares Vermögen von 32 500 Franken. Davon wird  $\frac{1}{10}$  als Einkommen angerechnet. Als jährlichen Vermögensverzehr muss sich der AHV-Rentner also 3250 Franken anrechnen lassen. Dies hat zur Folge, dass die Ergänzungsleistungen für die Zukunft entsprechend angepasst werden.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitslupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitslupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.